

Jokertag- & Urlaubsreglement

1. Jede Schülerin, jeder Schüler hat pro Schuljahr Anspruch auf maximal 4 zusätzliche halbe Tage Urlaub (Jokertage). Die Halbtage können kumuliert oder einzeln bezogen werden. Nicht bezogene Halbtage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
2. Der versäumte Schulstoff muss selbständig nachgeholt werden. Die Nachbearbeitung liegt in der Verantwortung der Schülerin, des Schülers und deren Erziehungsberechtigten.
3. Jede Schülerin, jeder Schüler informiert nach Eingang der Bewilligung vorgängig alle von der Absenz betroffenen Lehrpersonen.
4. Während Klassen- und Schulanlässen (Sporttag, Schulreisen, Lager, Projektwochen, Exkursionen) sowie an Tagen mit angekündigten Prüfungen wird kein Urlaub gewährt.
5. Im Monat Juni können keine Jokertage bezogen werden.
6. Mögliche Urlaubsformen:

Urlaubsform	Anzahl Tage	Beschreibung	Verfügungsinstanz
Jokertage	Max. 4 Halbtage pro Schuljahr	Können frei eingesetzt werden. Ausnahme: Juni	Klassenlehrperson
Ferienverlängerung	Max. 1 Mal während der Sekundarschulzeit	Es müssen dazu die Jokertage eingesetzt werden.	Schulleitung
Gesellschaftliche Verpflichtungen	Max. 2 Tage	Zum Beispiel Hochzeit oder Todesfall in der Familie.	Klassenlehrperson
Urlaub	Bis 1 Tag	Muss detailliert begründet werden.	Klassenlehrperson
Urlaub	Ab 2 Tagen	Muss detailliert begründet werden.	Schulleitung

7. Das Gesuch ist mit dem Formular „Jokertag- & Urlaubsgesuch“ in jedem Fall an die Klassenlehrperson zu stellen. Diese leitet es, falls notwendig, an die nächste Verfügungsinstanz weiter.
8. Das Gesuch ist rechtzeitig einzureichen:
 - a. Jokertage und gesellschaftliche Verpflichtungen: mind. 1 Woche vorher
 - b. Ferienverlängerung und Urlaube ab 2 Tagen: mind. 3 Wochen vorher

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung schriftlich und begründet bei der nächsthöheren Instanz (Jokertage, Urlaub 1 Tag und gesellschaftliche Verpflichtungen: Schulleitung; Ferienverlängerungen und Urlaube ab 2 Tagen: Schulrat) Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Eine Kopie der Verfügung ist beizulegen.